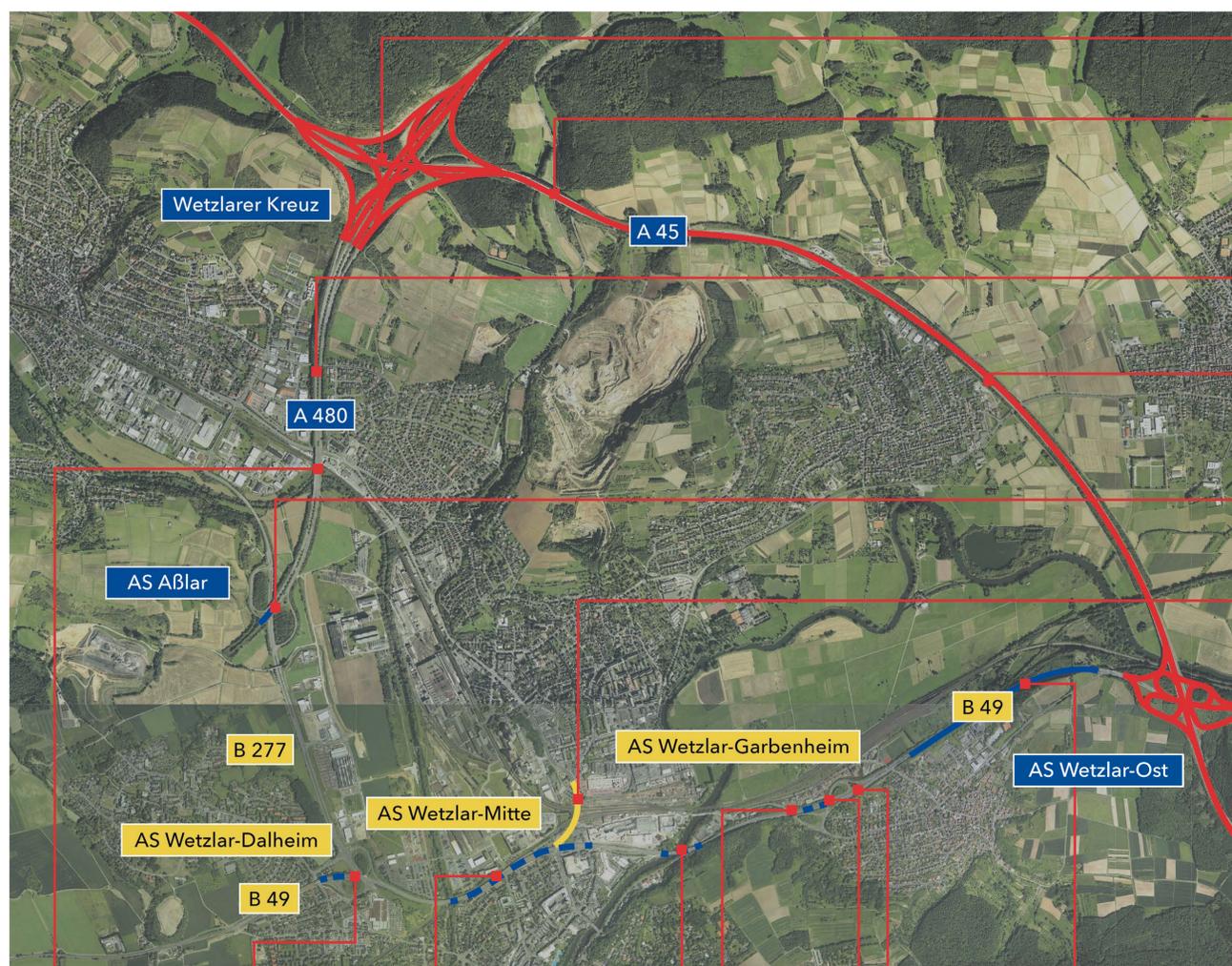


Ausgangssituation im Planungsraum

Viele Bauwerke des heutigen Brückenzugs der B 49 in Wetzlar werden in absehbarer Zeit das Ende ihrer Nutzungsdauer erreichen und müssen ersetzt werden. Dies gilt ebenfalls für die Hermannsteiner Brücke sowie für zahlreiche Brückenbauwerke auf der A 45 (z. B. die Talbrücken Blasbach und Engelsbach). In diesem Zuge wird die A 45 auf sechs Fahrstreifen verbreitert.

An dieser Themeninsel erklären wir Ihnen, um welche Bauwerke es geht, wer für den Ersatz zuständig ist und warum eine neue Streckenführung der B 49 im Hinblick auf die Verkehrsprognosen erforderlich und sinnvoll ist.

Übersicht über die notwendigen Baumaßnahmen und Zuständigkeiten



Talbrücke Engelsbach

Talbrücke Blasbach

6-streifiger Ausbau mit Ersatzneubau der Talbrücken Blasbach und Engelsbach

Dilltalbrücke (Unterführung L 3376, Deutsche Bahn, Dill)

Unterführung B 277 Anschlussstelle Aßlar

Überführung Hermannsteiner Straße

Unterführung Gemeindestraße Hermannstein

Hochstraße (RND: max. 2035)

Unterführung L 3020 (RND: 2038)

Unterführung L 3020, Rampe (RND: geplant 2038)

Unterführung L 3020 Garbenheim bei Wetzlar-Ost (RND: geplant 2038)

Unterführung B 277 bei Dalheim (RND: 2035)

Taubensteinbrücke (RND: mit Verstärkung 2038)

Unterführung Anschlussstelle B 49 Garbenheim (RND: 2038)

Vorhabenträger

Stadt Wetzlar

Autobahn GmbH

Hessen Mobil



Was bedeutet Restnutzungsdauer (RND)?

Die Restnutzungsdauer ist der Zeitraum, in dem ein Bauwerk noch sicher betrieben werden kann. Diese wird durch ein statisches Gutachten ermittelt. Abhängig vom Einzelfall wird auf Grundlage der Nachrechnung eine verkehrliche Sofortmaßnahme (z. B. Lkw-Überholverbot, Lastbeschränkung), eine bauliche Maßnahme und/oder die Notwendigkeit eines Ersatzneubaus ermittelt.

